

Deutsche Bank Aktiengesellschaft



Dritter Nachtrag zum Registrierungsformular

gemäß Art. 5 Absatz 3 der Richtlinie 2003/71/EG und § 12 Absatz 1 Satz 3
Wertpapierprospektgesetz

Deutsche Fassung

Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular ändert und ergänzt das Registrierungsformular vom 4. April 2012 in seiner nachgetragenen Form, das zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung vom 2. Oktober 2012 in Bezug auf das Programm für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen der Deutsche Bank Aktiengesellschaft einen Prospekt bildet.

Billigung und Veröffentlichung des Registrierungsformulars

Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Nachtrags zum Registrierungsformular, einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen, entschieden. Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular wurde auf der Internetseite der Deutsche Bank Aktiengesellschaft am Tag der Billigung veröffentlicht (www.db.com/ir).

Widerrufsrecht

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags zum Registrierungsformular eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern der maßgebliche neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Empfänger des Widerrufs ist die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK

Der Text in Unterabschnitt **Gerichts- und Schiedsverfahren** auf Seite 15 wird im Anschluss an den Satz „Außerdem kann der Konzern aus ähnlichen Gründen Gegenparteien ihre Verluste auch in Situationen ersetzen, in denen er der Auffassung ist, dazu rechtlich nicht verpflichtet zu sein.“ wie folgt ersetzt:

Im Folgenden werden die wesentlichen Rechtsstreitigkeiten des Konzerns näher beschrieben.

Auction Rate Securities

Die Deutsche Bank und die Deutsche Bank Securities Inc. („DBSI“) sind Beklagte in einundzwanzig Verfahren, in denen verschiedene Ansprüche nach den US-Bundeswertpapiergesetzen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Einzelstaaten wegen des Angebots und Vertriebs von Auction Rate Preferred Securities und Auction Rate Securities (Wertpapiere mit variablem, in Auktionen festgesetztem Zinssatz – zusammen „ARS“) geltend gemacht werden. Von diesen 21 Einzelklagen sind noch vier anhängig, während 17 ohne Recht auf erneute Klageerhebung abgewiesen wurden. Die Deutsche Bank und DBSI waren auch Parteien in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren, das bei dem United States District Court for the Southern District of New York eingereicht wurde und in dem Ansprüche nach den US-Bundeswertpapiergesetzen für alle Personen und Stellen geltend gemacht werden, die von der Deutsche Bank und DBSI zwischen dem 17. März 2003 und dem 13. Februar 2008 angebotene ARS gekauft haben und noch halten. Im Dezember 2010 hat das Gericht das als Sammelklage bezeichnete Verfahren ohne Recht auf erneute Klageerhebung abgewiesen. Das von den Klägern hiergegen zunächst eingelegte Rechtsmittel wurde von diesen im Dezember 2011 freiwillig zurückgezogen und verworfen. Die Deutsche Bank war auch gemeinsam mit zehn weiteren Finanzinstituten Beklagte in zwei als Sammelklagen bezeichneten und beim United States District Court for the Southern District of New York eingereichten Klagen, welche die Verletzung kartellrechtlicher Bestimmungen behaupten. In den als Sammelklage bezeichneten Klagen wird behauptet, die Beklagten hätten konspiriert, um den ARS-Markt zu stützen und schließlich im Februar 2008 zu beschränken. Diese zwei als Sammelklagen bezeichneten Klagen wurden am 26. Januar 2010 vom Gericht abgewiesen. Die Kläger haben hiergegen Rechtsmittel eingelegt.

Stadt Mailand

Im Januar 2009 erhob die Stadt Mailand (die „Stadt“) zivilrechtliche Klagen gegen die Deutsche Bank und drei weitere Banken (zusammen die „Banken“) vor dem Landgericht Mailand in Bezug auf eine Anleiheemission der Stadt im Jahre 2005 (die „Anleihe“) sowie einer damit in Zusammenhang stehenden Swap-Transaktion, die in der Folgezeit zwischen 2005 und 2007 mehrmals restrukturiert wurde (der „Swap“ und die Anleihe und der Swap zusammen im Folgenden die „Transaktion“). Die Stadt machte Schadensersatz bzw. andere Rechtsbehelfe auf der Grundlage angeblicher arglistiger und betrügerischer Handlungen sowie einer angeblichen Verletzung von Beratungspflichten geltend. Im Laufe des März 2012 einigten sich die Stadt und die Banken darauf, alle zwischen ihnen bestehenden zivilrechtlichen Streitigkeiten in Bezug auf die Transaktion beizulegen, ohne dass dies ein Schuldeingeständnis der Banken darstellt. Während einige Komponenten des Swap zwischen der Stadt und der Deutschen Bank bestehen bleiben, wurden andere Komponenten im Rahmen dieses zivilrechtlichen Vergleichs gekündigt. Als weitere Voraussetzung dieses Vergleichs wurden die von der Mailänder Staatsanwaltschaft sichergestellten Vermögensgegenstände (im Fall der Deutschen Bank € 25 Mio) von der Staatsanwaltschaft zurückgegeben, obwohl diese Gegenstand des noch laufenden strafrechtlichen Verfahrens sind (siehe unten). Die Deutsche Bank wird hinsichtlich der sichergestellten Vermögensgegenstände eine geringe Zinsleistung erhalten, die derzeit noch berechnet wird.

Im März 2010 hat das Mailänder Gericht für Strafsachen auf Antrag der Mailänder Staatsanwaltschaft der Eröffnung eines Strafverfahrens gegen jede der Banken sowie einzelne Angestellte der Banken (einschließlich zweier Angestellten der Deutschen Bank) zugestimmt. Die Anklagen beziehen sich auf angebliche Straftaten im Zusammenhang mit dem Swap und der nachfolgenden Restrukturierung, insbesondere Betrug zum Nachteil einer öffentlichen Behörde. Das Strafverfahren dauert an. Ein Urteil wird Ende des Jahres 2012 erwartet.

IBEW Local 90 Sammelklagen

Die Deutsche Bank sowie einzelne ihrer Angestellten sind Beklagte in einem vor dem United States District Court for the Southern District of New York als Sammelklage bezeichneten Verfahren, die von allen Personen, die im Zeitraum vom 3. Januar 2007 bis 16. Januar 2009 (die „Erwerbsphase“) Deutsche Bank-Aktien erworben haben, eingereicht wurde. Die Kläger behaupten in einer erweiterten Klageschrift, dass in der Erwerbsphase der Wert der Deutschen Bank Aktie beeinflusst wurde durch Falschdarstellungen und

Auslassungen in Bezug auf mögliche Risiken aus dem Erwerb von MortgageIT Inc. durch die Deutsche Bank und in Bezug auf mögliche Risiken aus dem RMBS (residential mortgage-backed securities = durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere) und CDO (collateralized debt obligations = besicherte Schuldverschreibungen) Portfolio der Deutschen Bank in diesem Zeitraum. Die Ansprüche werden unter dem Abschnitt 10(b) und 29(a) des Securities Exchange Act of 1934 sowie der Rule 10b-5 der Securities Exchange Act of 1934 Rules erhoben. Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt.

Interbanken-Zinssatz

Die Deutsche Bank hat von verschiedenen Aufsichts- und Regierungsbehörden in Europa, Nordamerika und Asien Pazifik, förmliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas und Informationsanfragen im Zusammenhang mit der Quotierung der London Interbank Offered Rate (LIBOR), der Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), der Tokyo Interbank Offered Rate (TIBOR) und anderer Zinssätze im Interbankenmarkt erhalten. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Darüber hinaus wurden gegen die Deutsche Bank und zahlreiche andere Banken eine Reihe von zivilrechtlichen Klagen, einschließlich als Sammelklage bezeichneter Verfahren, beim Bundesgericht des United States District Court for the Southern District of New York eingereicht. Alle bis auf eine dieser Klagen wurden für Parteien eingereicht, die behaupten, sie hätten in auf US-Dollar-LIBOR bezogene Finanzderivate oder anderen Finanzinstrumente gehandelt und aufgrund behaupteter Absprachen oder Manipulation seitens der Beklagten in Bezug auf die Festsetzung des US-Dollar-LIBOR-Zinssatzes Schäden erlitten.

Die anderen US-Dollar-LIBOR-Klagen wurden zum Zweck des vorgerichtlichen Verfahrens verbunden. Deutsche Bank und die anderen beklagten Banken beantragten Klageabweisung der verbundenen und erweiterten Klagen, die im April 2012 eingereicht wurden. Darüber hinaus wurden weitere Klagen gegen die Deutsche Bank und andere Banken eingereicht, die sich auf den Vorwurf der Manipulation des US-Dollar-LIBOR beziehen. Diese Klagen wurden bis zur Entscheidung über den Klageabweisungsantrag in den anderen verbundenen Verfahren ausgesetzt. Weiterhin wurde eine Klage gerichtet auf den Vorwurf der Manipulation des Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR eingereicht. Die Schadenersatzforderungen werden auf verschiedenen Rechtsgrundlagen gestützt, einschließlich der Verletzung des US Commodity Exchange Act sowie kartellrechtlicher Vorschriften.

Kaupthing

Ende Juni 2012 machte das Abwicklungsgremium der Kaupthing hf („Kaupthing“) Rückforderungsansprüche gegen die Deutsche Bank in Höhe von etwa €509 Mio (zuzüglich Zinsen) sowohl in Island, als auch in England geltend. Die Forderungen beziehen sich auf fremdfinanzierte Kreditderivate (leveraged credit linked notes – „CLNs“), bezogen auf Kaupthing, die von der Deutschen Bank begeben und an zwei Zweckgesellschaften auf den Britischen Jungferninseln („SPVs“) kurz vor der Insolvenz von Kaupthing Ende 2008 verkauft wurden. Die SPVs gehörten vermögenden Privatpersonen.

Kaupthing behauptet, die SPVs finanziert zu haben und unterstellt, dass der Deutschen Bank bewusst war, dass Kaupthing selbst anstelle der SPVs den wirtschaftlichen Risiken der Transaktionen ausgesetzt war. Es wird weiter behauptet, einer der Ziele dieser angeblichen „Behauptung, dass die Transaktionen unabhängig von Kaupthing seien“ sei es gewesen, Kaupthing zu ermöglichen, den Markt mit ihren eigenen Spreads für Tauschgeschäfte zur Absicherung von Kreditrisiken (credit default swaps - CDS) und somit ihre notierten Anleihen zu manipulieren.

Der erste Gerichtstermin in dem Verfahren vor den englischen Gerichten ist für das erste Quartal in 2013 anberaumt. In dem Verfahren vor den englischen Gerichten wird darüber zu entscheiden sein, ob das Verfahren vor den englischen Gerichten ausgesetzt und das Verfahren vor den isländischen Gerichten fortgesetzt wird.

Kirch

Im Mai 2002 erhob Dr. Leo Kirch aus behauptetem eigenem und abgetretenem Recht zweier ehemalig zur Kirch-Gruppe gehörender Unternehmen, der PrintBeteiligungs GmbH und der Konzernholdinggesellschaft TaurusHolding GmbH & Co. KG, Klage gegen Dr. Rolf-E. Breuer und die Deutsche Bank und machte geltend, eine Äußerung von Dr. Breuer (seinerzeit Vorstandssprecher der Deutschen Bank), die dieser in einem Interview mit Bloomberg TV am 4. Februar 2002 zur Kirch-Gruppe gemacht hatte, sei rechtswidrig und habe Vermögensschäden verursacht.

Am 24. Januar 2006 hat der Bundesgerichtshof dieser Schadensersatzfeststellungsklage, die nicht den Nachweis eines durch die Interviewäußerung verursachten Vermögensschadens voraussetzt, nur aus abgetretenem Recht der PrintBeteiligungs GmbH stattgegeben. Die PrintBeteiligungs GmbH ist die einzige Gesellschaft der Kirch-Gruppe, die seinerzeit Kreditnehmerin der Deutschen Bank war. Ansprüche von Dr. Kirch persönlich und der TaurusHolding GmbH & Co. KG wurden abgewiesen. Im Mai 2007 erhob Dr. Kirch Zahlungsklage aus abgetretenem Recht der PrintBeteiligungs GmbH gegen die Deutsche Bank und Dr. Breuer und forderte circa € 1,3 Mrd zuzüglich Zinsen. Am 22. Februar 2011 hat das Landgericht München I die Klage in erster Instanz vollständig abgewiesen. Gegen die Entscheidung hat Dr. Kirch Berufung eingelegt. In diesem Verfahren muss Dr. Kirch im Einzelnen nachweisen, dass und in welcher Höhe der PrintBeteiligungs GmbH durch die Äußerung ein finanzieller Schaden entstanden ist.

Am 31. Dezember 2005 erhob die KGL Pool GmbH Klage gegen die Deutsche Bank und Dr. Breuer. Die KGL Pool GmbH hat sich angebliche Ansprüche diverser Tochtergesellschaften der Kirch-Gruppe abtreten lassen. Die Klage zielt auf die Feststellung einer gesamtschuldnerischen Schadensersatzpflicht der Deutschen Bank und von Dr. Breuer wegen jenes Interviews und des Verhaltens der Deutschen Bank in Bezug auf verschiedene Unternehmen der Kirch-Gruppe. Im Dezember 2007 erweiterte die KGL Pool GmbH ihre Klage um einen Antrag auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von etwa € 2,0 Mrd nebst Zinsen als Entschädigung für behauptete Schäden, die zwei Unternehmen der ehemaligen Kirch-Gruppe angeblich aufgrund der Äußerung von Dr. Breuer erlitten hätten. Am 31. März 2009 hat das Landgericht München I die Klage in erster Instanz vollständig abgewiesen. Der Kläger hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat das Verfahren seit letztem Jahr mit einer Beweisaufnahme fortgesetzt und wiederholt angeregt, dass die Parteien alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der Deutschen Bank und Dr. Kirch sowie ihm nahestehenden Dritten vergleichen. Nach Meinung der Deutschen Bank besteht weiterhin für solche Ansprüche keine Grundlage und weder die Kausalität der Interviewäußerung für irgendeinen Schaden noch die Höhe des geltend gemachten Schadens sind ausreichend dargelegt.

Auflösung einer auf den KOSPI Index bezogenen Position

Nachdem der Korea Composite Stock Price Index („KOSPI 200“) in der Schlussauktion am 11. November 2010 um ca. 2,7% gefallen war, hat die koreanische Finanzdienstleistungsaufsicht („FSS“) Untersuchungen eingeleitet und die Besorgnis geäußert, dass der Rückgang des KOSPI 200 auf die Veräußerung eines Wertpapierbestands der Deutschen Bank im Wert von ca. € 1,6 Mrd zurückzuführen sei, der als Teil einer Indexarbitrage-Position auf den KOSPI 200 gehalten wurde. Am 23. Februar 2011 hat die koreanische Finanzdienstleistungskommission, welche die Arbeit der FSS beaufsichtigt, die Ergebnisse und Empfehlungen der FSS geprüft und beschlossen, folgende Maßnahmen zu ergreifen: (i) eine Strafanzeige bei der koreanischen Staatsanwaltschaft wegen mutmaßlicher Marktmanipulation gegen fünf Angestellte des Deutsche Bank-Konzerns und als Haftung für fremdes Verschulden gegen die Tochtergesellschaft der Deutschen Bank, die Deutsche Securities Korea Co. („DSK“) zu erstatten; und (ii) der DSK, beginnend ab 1. April 2011 und endend am 30. September 2011, ein sechsmonatiges Verbot für Eigenhandelsgeschäfte im Kassamarkt für Aktien und mit börsennotierten Derivaten sowie direktem Marktzugang zum Kassamarkt für Aktien aufzuerlegen und zu verlangen, dass die DSK die Beschäftigung eines bestimmten Angestellten für sechs Monate suspendiert. Eine Ausnahme vom Geschäftsverbot besteht insoweit, als es DSK weiterhin erlaubt ist, für bestehende an Derivate gekoppelte Wertpapiere Liquidität bereit zu stellen. Am 19. August 2011 hat die koreanische Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass sie die DSK und vier Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen mutmaßlicher Spot/Futures (Spot-/Termingeschäfte) Marktmanipulationen angeklagt hat. Das Strafverfahren begann im Januar 2012. Darüber hinaus wurden vor koreanischen Gerichten eine Vielzahl von zivilgerichtlichen Verfahren gegen die Deutsche Bank und die DSK von verschiedenen Parteien erhoben, die behaupten, Verluste durch den Fall des KOSPI 200 am 11. November 2010 erlitten zu haben. Die Verfahren befinden sich in frühen Stadien.

Verfahren im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten und Asset-backed Securities

Die Deutsche Bank und einige ihrer verbundenen Unternehmen (zusammen in diesen Absätzen als „Deutsche Bank“ bezeichnet) haben förmliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas und Informationsanfragen von Aufsichts- und Regierungsbehörden erhalten, die sich auf die Aktivitäten der Deutschen Bank bei Ausreichung, Erwerb, Verbriefung, dem Verkauf von und Handel mit Hypothekenkrediten, durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere (Residential Mortgage-backed Securities – RMBS), besicherten Schuldverschreibungen (Collateralized Debt Obligations – CDOs), andere Asset-backed Commercial Paper und Kreditderivaten beziehen. Die Deutsche Bank kooperiert in Bezug auf diese Auskunftersuchen und Informationsanfragen in vollem Umfang mit den Behörden.

Die Deutsche Bank wurde als Beklagte in diversen zivilrechtlichen Verfahren hinsichtlich ihrer Rolle als Emittent und Platzeur von RMBS benannt. Zu diesen Verfahren gehören als Sammelklagen bezeichnete Verfahren, Klagen von einzelnen Erwerbern der Wertpapiere sowie Klagen von Versicherungsgesellschaften, die Zahlungen von Kapital und Zinsen einzelner Tranchen der angebotenen Wertpapiere garantiert haben. Obwohl sich die Vorwürfe in den einzelnen Verfahren unterscheiden, wird allgemein behauptet, dass die Angebotsprospekte der RMBS in wesentlichen Aspekten hinsichtlich der Prüfungsstandards bei Ausreichung der zugrunde liegenden Hypothekenkredite unrichtig oder unvollständig oder dass verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Darlehen bei Ausreichung verletzt worden seien.

In Bezug auf zwei Emissionen von RMBS durch die Deutsche Bank wurde diese und einige derzeitige und ehemalige Mitarbeiter als Beklagte in einem am 27. Juni 2008 begonnenen und als Sammelklage bezeichneten Verfahren benannt. Im Nachgang zu einer Mediation hat das Gericht einen Vergleich in dieser Sache genehmigt.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in als Sammelklage bezeichneten Verfahren, die sich auf ihre Rolle zusammen mit anderen Finanzinstituten als Platzeure bestimmter von Dritten und deren verbundenen Unternehmen einschließlich Countrywide Financial Corporation, IndyMac MBS, Inc., Novastar Mortgage Corporation und Residential Accredited Loans, Inc. begebenen RMBS beziehen. Diese zivilrechtlichen Verfahren befinden sich in unterschiedlichen Stadien bis zum Beweisverfahren (Discovery). Am 29. März 2012 hat das Gericht das als Sammelklage bezeichnete Verfahren gegen Novastar Mortgage Corporation ohne Recht auf erneute Klageerhebung abgewiesen, wogegen die Kläger Rechtsmittel eingelegt haben.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in verschiedenen nicht als Sammelklage bezeichneten Verfahren, die von angeblichen Käufern von RMBS, Gegenparteien in Geschäften mit RMBS und mit ihnen verbundenen Unternehmen, einschließlich Allstate Insurance Company, Asset Management Fund, Assured Guaranty Municipal Corporation, Bayerische Landesbank, Cambridge Place Investments Management Inc., der Federal Deposit Insurance Corporation (als Verwalterin für Colonial Bank, Franklin Bank S.S.B., Guaranty Bank, Citizens National Bank and Strategica Capital Bank), der Federal Home Loan Bank of Boston, Federal Home Loan Bank of San Francisco, Federal Home Loan Bank of Seattle, der Federal Housing Finance Agency (als Verwalterin für Fannie Mae und Freddie Mac), HSBC Bank USA, National Association (als Treuhänder für bestimmte RMBS rusts), John Hancock, Mass Mutual Life Insurance Company, Moneygram Payment Systems, Inc., Phoenix Light SF Limited (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen von Zweckgesellschaften die von der WestLB AG entweder geschaffen oder geführt werden), Royal Park Investments (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen von Zweckgesellschaften die geschaffen wurden, um bestimmte Vermögenswerte der Fortis Bank zu erwerben), RMBS Recovery Holdings 4, LLC and VP Structured Products, LLC., Sachsen Landesbank, Sealink Funding Ltd., (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen von Zweckgesellschaften, die von der Sachsen Landesbank und ihren Beteiligungen entweder geschaffen oder geführt werden), Stichting Pensioenfonds ABP, The Charles Schwab Corporation, The Union Central Life Insurance Company, The Western and Southern Life Insurance Co. und des West Virginia Investment Management Board eingeleitet wurden. Diese zivilrechtlichen Verfahren befinden sich in unterschiedlichen Stadien bis zum Beweisverfahren (Discovery).

In den Klagen gegen die Deutsche Bank wegen ihrer Rolle als Platzeur von RMBS anderer Emittenten hat die Deutsche Bank vertragliche Ansprüche auf Freistellung, doch können sich diese in Fällen, in denen die Emittenten jetzt oder in der Zukunft insolvent oder anderweitig nicht zahlungsfähig sind, als ganz oder teilweise nicht durchsetzbar erweisen.

Am 6. Februar 2012 hat der United States District Court for the Southern District of New York Klagen von Dexia SA/NV und der Teachers Insurance and Annuity Association of America und mit ihnen verbundenen Unternehmen abgewiesen. Das Gericht hat einige der Ansprüche ohne Recht auf erneute Klageerhebung abgewiesen und für andere Ansprüche den Klägern die Möglichkeit gelassen, erneut Klage zu erheben.

Eine Anzahl weiterer juristischer Personen hat Klagen gegen die Deutsche Bank im Zusammenhang mit verschiedenen Angeboten von RMBS und ähnlichen Produkten angedroht und die Deutsche Bank hat mit einigen dieser juristischen Personen Vereinbarungen über einen Verjährungsverzicht abgeschlossen. Es ist möglich, dass diese potenziellen Klagen eine wesentliche Auswirkung auf die Deutsche Bank haben können.

Am 6. Februar 2012 hat der United States District Court for the Southern District of New York Klagen von Dexia SA/NV und der Teachers Insurance and Annuity Association of America und mit ihnen verbundenen Unternehmen abgewiesen. Das Gericht hat einige der Ansprüche ohne Recht auf erneute Klageerhebung abgewiesen und für andere Ansprüche den Klägern die Möglichkeit gelassen, erneut Klage zu erheben.

Eine Anzahl weiterer juristischer Personen hat Klagen gegen die Deutsche Bank im Zusammenhang mit verschiedenen Angeboten von RMBS und ähnlichen Produkten angedroht und die Deutsche Bank hat mit einigen dieser juristischen Personen Vereinbarungen über einen Verjährungsverzicht abgeschlossen. Es ist möglich, dass diese potenziellen Klagen eine wesentliche Auswirkung auf die Deutsche Bank haben können.

Am 3. Mai 2011 hat das US-Justizministerium (USDOJ) beim United States District Court for the Southern District of New York eine Zivilklage gegen die Deutsche Bank und MortgageIT, Inc. erhoben. Das USDOJ hat am 22. August 2011 eine geänderte Klage eingereicht. Die geänderte Klage, die auf den U.S. False Claims Act und allgemeine Rechtsgrundsätze gestützt wird, behauptete, dass die Deutsche Bank, DB Structured Products, Inc., MortgageIT Inc. und die Deutsche Bank Securities Inc. dem Department of Housing and Urban Development's Federal Housing Administration (FHA) falsche Bestätigungen bezüglich der Einhaltung von FHA-Anforderungen zur Qualitätskontrolle durch MortgageIT und der Qualifizierung einzelner Darlehen für eine Versicherung durch die FHA vorgelegt haben. Nach der geänderten Klage hat die FHA Versicherungszahlungen in Höhe von US-\$ 368 Mio für Hypothekendarlehen geleistet, für die falsche Bestätigungen abgegeben worden waren. Die geänderte Klage zielte darauf ab, dreifachen Schadenersatz und den Ersatz zukünftiger Schäden aus von der FHA versicherten Darlehen zu erhalten; nach der geänderten Klage forderte das USDOJ über US-\$ 1 Mrd Schadenersatz. Am 23. September 2011 haben die Beklagten einen Antrag auf Abweisung der geänderten Klage gestellt. Nach einer Anhörung am 21. Dezember 2011 hat das Gericht dem USDOJ die Möglichkeit eingeräumt, eine zweite geänderte Klage einzureichen. Am 10. Mai 2012 verglich sich die Deutsche Bank mit dem USDOJ auf eine Zahlung von US-\$ 202,3 Mio.

Am 8. Mai 2012 erzielte die Deutsche Bank mit Assured Guaranty Municipal Corporation („Assured“) einen Vergleich in Hinsicht auf Ansprüche aus gewissen RMBS, die von der Deutschen Bank begeben und übernommen worden waren und die mit einer Finanzgarantie von Assured ausgestattet waren. Gemäß diesem Vergleich leistete die Deutsche Bank eine Zahlung von US-\$ 166 Mio und erklärte sich zu dem Beitritt zu einem Verlustteilungsvertrags bereit, um einen Prozentteil zukünftiger Verluste von Assured aus gewissen von der Deutschen Bank begebenen RMBS zu decken. Für alle unter diesem Vergleich derzeit erwarteten Zahlungen der Deutschen Bank wurden in vorherigen Quartalen Rückstellungen gebildet. Dieser Vergleich erledigt zwei Rechtsstreite mit Assured, die sich auf Finanzgarantieversicherungen beziehen und limitiert gleichzeitig die Ansprüche in einem dritten Rechtsstreit, in dem alle zugrunde liegenden Hypothekensicherheiten von Greenpoint Mortgage Funding, Inc. (einer Tochtergesellschaft von Capital One) gestellt wurden und die verpflichtet ist, die Deutsche Bank freizustellen.

Ocala

Die Deutsche Bank ist bevorrechtigter Gläubiger der Ocala Funding LLC („Ocala“), einer von Taylor Bean & Whitaker Mortgage Corp. aufgesetzten und verwalteten Zweckgesellschaft zur Ausgabe von Commercial Paper (kurzfristige Schuldverschreibungen). Im August 2009 stellte die Taylor Bean & Whitaker Mortgage Corp. das Hypothekenkreditgeschäft ein und beantragte Gläubigerschutz. Die Bank of America ist Treuhänder, Sicherheitenverwalter, Depotstelle und Wertpapierverwahrstelle von Ocala. Die Deutsche Bank hat gegen die Bank of America eine zivilrechtliche Klage vor dem United States District Court for the Southern District of New York wegen Vertragsverletzung, Treupflichtverletzung und vertraglicher Schadenersatzansprüche erhoben. Diese Ansprüche basieren auf dem Versäumnis der Bank of America, die Barmittel und Hypothekendarlehen zu sichern, die das von der Deutschen Bank gezeichnete Wertpapier absichern sollten. Am 23. März 2011 hat das Gericht einen Klageabweisungsantrag der Bank of America teilweise abgewiesen und ihm teilweise stattgegeben. Am 1. Oktober 2012 änderte die Deutsche Bank ihre erste Klage gegen die Bank of America, um darin Ansprüche aus Vertragsbruch, Treupflichtverletzung (dies beinhaltet einen Anspruch in Bezug auf die Wandlung von Hypotheken durch die Bank of America), Fahrlässigkeit, fahrlässiger Falschdarstellung, ungerechtfertigter Bereicherung, unerlaubter Handlung und anderer angemessener Forderungen geltend zu machen. Dieses Verfahren befindet sich im Stadium der Beweisaufnahme.

Am 29. Dezember 2011 hat die Deutsche Bank vor dem 11th Judicial Circuit in Miami Dade County, Florida gegen Deloitte & Touche LLP eine Zivilklage wegen Verletzung der Berufspflicht und fahrlässiger Falschdarstellung eingereicht. Deloitte & Touche LLP sind die Wirtschaftsprüfer von Taylor, Bean & Whitaker Mortgage Corp., deren Finanzberichte mit einigen Tochtergesellschaften, einschließlich der hundertprozentigen Tochtergesellschaft Ocala, konsolidiert wurden. Am 20. März 2012 hat das Gericht den Klageabweisungsantrag von Deloitte & Touche LLP nicht zugelassen. Dieses Verfahren befindet sich im Stadium der Beweisaufnahme.

Parmalat

Im Zuge der Insolvenz des italienischen Konzerns Parmalat hat die Staatsanwaltschaft in Mailand ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet und Anklage gegen verschiedene Banken wegen angeblicher Marktmanipulation erhoben, unter anderem auch gegen die Deutsche Bank und die Deutsche Bank S.p.A. sowie gegen ihre Angestellten. Das Mailänder Gericht hat am 18. April 2011 sein erstinstanzliches Urteil verkündet. Die Deutsche Bank und ihre Gesellschaften sowie ihre Angestellten wurden von allen Vorwürfen freigesprochen. Es wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

Gesondert führten Staatsanwaltschaften in Parma Ermittlungsverfahren gegen verschiedene Bankangestellte, darunter auch Angestellte der Deutschen Bank, durch. Gegen einige dieser Personen wurde Anklage wegen betrügerischen Bankrotts erhoben. Die Hauptverhandlung hat im September 2009 begonnen und dauert an. Ein ehemaliger Angestellter der Deutschen Bank hat im Hinblick auf die gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe in Mailand und Parma einen strafrechtlichen Vergleich abgeschlossen (wobei der überwiegende Teil der Vorwürfe den Zeitraum vor seiner Anstellung bei der Deutschen Bank betraf); daraufhin wurde das Verfahren gegen ihn eingestellt.

Einige Privatpersonen, die Anleihen und Aktien halten, machen im Zusammenhang mit den vorgenannten strafrechtlichen Verfahren Schadenersatzansprüche gegen die Deutsche Bank geltend. Die Deutsche Bank hat denjenigen Privatanlegern Vergleichsangebote unterbreitet, die ihre Ansprüche glaubhaft dargelegt haben. Ein Teil der Privatanleger hat diese Vergleichsangebote angenommen. Die anderen Schadenersatzansprüche werden innerhalb des Strafverfahrens behandelt werden.

Im Januar 2011 hat eine Gruppe von institutionellen Investoren in Mailand (Anleihegläubiger und Aktionäre) eine zivilrechtliche Klage auf Schadenersatz in einem Betrag von insgesamt rund € 130 Mio zuzüglich Zinsen und Auslagen erhoben. Die Klage richtet sich gegen verschiedene internationale und italienische Banken, einschließlich der Deutschen Bank und der Deutsche Bank S.p.A. und beschuldigt diese des Zusammenwirkens mit Parmalat beim betrügerischen Platzieren von Wertpapieren und der Verschleppung der Insolvenz von Parmalat. Aufgrund eines vorläufigen Antrags (hinsichtlich vorläufiger Anträge, einschließlich der Zuständigkeitsfrage des Gerichts) seitens der beklagten Banken fanden Gerichtsverhandlungen statt. Das Gericht hat sich zu den vorläufigen Anträgen nicht geäußert, sondern sich ein Urteil hierzu vorbehalten und im Übrigen die Hauptverhandlung eröffnet. Die Beklagten erwägen Rechtsmittel hiergegen.

Sebastian Holdings Litigation

Die Deutsche Bank befindet sich in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten in Rechtsstreitigkeiten mit Sebastian Holdings Inc., einer Gesellschaft auf den Turks- und Caicosinseln („SHI“). Der Streit entstand im Oktober 2008, als SHI Handelsverluste erlitt und anschließend den Aufforderungen der Deutschen Bank zur Leistung von Margeneinschüssen (margin calls) nicht nachgekommen ist.

Die Deutsche Bank hat in Großbritannien Klage gegen SHI erhoben, um die von SHI geschuldeten circa US-\$ 246 Mio einzufordern, nachdem die Deutsche Bank zwei bestehende Rahmenverträge mit der SHI gekündigt hatte.

Im Verfahren in Großbritannien hat das Prozessgericht (unter Aufrechterhaltung der Entscheidung des Berufungsgerichtes) entschieden, dass es für die von der Deutschen Bank erhobene Klage zuständig ist und hat den Einwand von SHI zurückgewiesen, dass Großbritannien kein geeignetes Forum zur Verhandlung der Sache ist. Die Klage wird vor den englischen Gerichten weiterverfolgt. Die Verhandlungen werden im April 2013 beginnen. SHI hat in Großbritannien gegen die Deutsche Bank Widerklage erhoben und alle Aspekte des amerikanischen Verfahrens (wie in diesem Abschnitt beschrieben) dupliziert. Der Betrag der Widerklage wurde nicht vollständig dargelegt und Teile davon sind doppelt. Der Betrag beläuft sich auf mindestens NOK 8,28 Mrd (etwa € 1,119 Mrd oder US-\$ 1,468 Mrd nach gegenwärtigem Wechselkurs, der nicht notwendigerweise dem Kurs entspricht, der auf die Forderungen angewendet wird). Darüber hinaus werden Ansprüche aus entgangenem Gewinn geltend gemacht, die sich hauptsächlich auf den behaupteten Gewinn von SHI beziehen, den diese angeblich aufgrund des Handelsverlusts erzielt hätte. Das volle Ausmaß der behaupteten entgangenen Gewinne ist offen, jedoch wurden Teile davon von SHI in der Höhe von NOK 30 Mrd (etwa € 4,054 Mrd oder US-\$ 5,319 Mrd nach gegenwärtigem Wechselkurs, der nicht notwendigerweise dem Kurs entspricht, der auf die Forderungen angewendet wird) eingeschätzt.

Bei der Klage in den Vereinigten Staaten handelt es sich um eine Schadenersatzklage, die nach Klageänderung nun mindestens US-\$ 2,5 Mrd beträgt und welche die SHI bei einem Gericht in New York gegen die Deutsche Bank eingereicht hat. Diese wurde aufgrund desselben Sachverhaltes, wie die von der

Deutschen Bank gegen die SHI anhängige Klage in Großbritannien erhoben. Das Prozessgericht hat den Antrag der Deutschen Bank, das Verfahren in den Vereinigten Staaten zugunsten des Verfahrens in Großbritannien einzustellen oder auszusetzen, abgelehnt. Dagegen hat es dem Antrag der Deutschen Bank stattgegeben, die von SHI geltend gemachten Ansprüche aus unerlaubter Handlung abzuweisen. Ebenfalls abgelehnt wurde der Antrag der Deutschen Bank, die vertraglichen und quasivertraglichen Ansprüche von SHI abzuweisen.

Das Berufungsgericht in New York (New York Appellate Division) hat die Entscheidung des Prozessgerichts bestätigt und die Klageänderung wurde nach der Entscheidung des Berufungsgerichts eingereicht. Die Deutsche Bank hat einen Klageabweisungsantrag hinsichtlich einzelner Klagepunkte gestellt. Das Verfahren in den Vereinigten Staaten befindet sich im Beweisverfahren (Discovery).

Trust Preferred Securities

Die Deutsche Bank und einige ihrer verbundenen Unternehmen und leitenden Angestellten sind in einem zusammengefassten und als Sammelklage bezeichneten Verfahren beteiligt, das beim United States District Court for the Southern District of New York angestrengt wurde und in dem Ansprüche nach den US-Bundeswertpapiergesetzen für Personen geltend gemacht werden, die bestimmte zwischen Oktober 2006 und Mai 2008 von der Deutschen Bank und ihren verbundenen Unternehmen begebene Trust Preferred Securities erworben haben. Die Ansprüche werden auf Section 11, 12(a)(2) und 15 des U.S. Securities Act von 1933 und die Behauptung gestützt, dass Registrierungsdokumente und Prospekte für diese Wertpapiere wesentliche Falschdarstellungen und Auslassungen enthielten. Am 25. Januar 2010 ist eine erweiterte zusammengefasste Klage eingereicht worden. Am 19. August 2011 hat das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Klageabweisung teilweise stattgegeben und ihn teilweise abgelehnt. Daraufhin haben die Kläger eine zweite, erweiterte Klage eingereicht, die keine Forderungen basierend auf den im Oktober 2006 begebenen Wertpapieren enthielt. Auf Antrag der Beklagten zur erneuten Überprüfung wies das Gericht am 10. August 2012 die zweite, erweiterte Klage mit Recht auf erneute Klageerhebung ab. Hiergegen haben die Kläger Rechtsmittel eingelegt.

U.S. Embargo

Die Deutsche Bank hat seitens der Aufsichtsbehörden Informationsanfragen hinsichtlich ihrer historischen Zahlungsabwicklungen von US-\$-Zahlungen erhalten, die sie durch US-amerikanische Finanzinstitute für Vertragsparteien aus Ländern abgewickelt hat, die US-Embargos unterlagen. Die Anfrage richtet sich auch darauf, ob diese historischen Zahlungsabwicklungen mit US-amerikanischem und Landesrecht in Einklang standen. Die Deutsche Bank kooperiert hinsichtlich dieser Anfragen.

Rückkaufforderungen von Hypothekenkrediten

Von 2005 bis 2008 hat die Deutsche Bank im Rahmen ihres mit Wohnimmobilien abgesicherten Hypothekarkreditgeschäfts in den USA Kredite in Höhe von circa US-\$ 84 Mrd in Form von Verbriefungen und circa US-\$ 71 Mrd durch Veräußerung von Krediten einschließlich aller Nebenrechte unter anderem an von der US-Regierung geförderte Gesellschaften wie die Federal Home Loan Mortgage Corporation und die Federal National Mortgage Association verkauft. Gegenüber der Deutschen Bank werden Forderungen geltend gemacht, Kredite zurückzukaufen oder Käufer, andere Investoren oder Kreditversicherer von Verlusten freizustellen, die angeblich durch eine wesentliche Verletzung von Zusicherungen und Gewährleistungen verursacht wurden. Das übliche Vorgehen der Deutschen Bank ist, begründete Rückkaufansprüche, die in Übereinstimmung mit den vertraglichen Rechten geltend gemacht werden, zu erfüllen. Wenn die Deutsche Bank der Ansicht ist, dass es keine Anspruchsgrundlage für den geforderten Rückkauf gibt, weist sie diesen zurück und betrachtet ihn für Zwecke der Weiterverfolgung nicht länger als offen.

Zum 30. September 2012 bestehen gegenüber der Deutschen Bank noch unerledigte Rückkaufforderungen in Höhe von circa US-\$ 3,3 Mrd (berechnet auf der Grundlage des ursprünglichen Gesamtkreditbetrags ohne von der Deutschen Bank abgelehnten Rückkaufforderungen). Für diese Forderungen hat die Deutsche Bank Rückstellungen in nicht erheblicher und ihrer Ansicht nach angemessener Höhe gebildet. Es gibt weitere mögliche Rückkaufansprüche, von denen die Deutsche Bank erwartet, dass diese gestellt werden könnten, aber auch für diese kann die Deutsche Bank weder den Zeitrahmen noch die Höhe der Rückkaufansprüche verlässlich einschätzen. Zudem kann die Deutsche Bank nicht verlässlich einschätzen, inwieweit von ihr bereits abgelehnte Rückkaufforderungen erneut geltend gemacht werden und, wenn das der Fall ist, wie die Erfolgsrate gegen die Abwehr solcher Ansprüche sein wird. Rückkaufansprüche für Hypothekenkredite, die im Wege von Rechtsstreitigkeiten gegen die Deutsche Bank geltend gemacht wurden, ob nach Ablehnung durch die Deutsche Bank oder anderweitig, sind unter operationelle Risiken/Rechtsstreitigkeiten eingeordnet.

Zum 30. September 2012 hat die Deutsche Bank für Kredite mit einem ursprünglichen Kreditbetrag in Höhe von US-\$ 2,6 Mrd, berechnet auf den ursprünglichen Kreditbetrag, Rückkäufe getätigt oder Ansprüche auf andere Weise beigelegt. Im Zusammenhang mit diesen Rückkäufen und Vergleichen ist die Deutsche Bank aus möglichen Ansprüchen, die aus den oben geschilderten Kreditverkäufen resultieren würden, in Höhe von circa US-\$ 41,6 Mrd entlastet.

Frankfurt, im November 2012

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

gez. Ingo Hatzmann

gez. Dr. Robert Müller